

Rundschreiben zum Corona-Hilfspaket II

Inhalt

Weiter geltende Regelungen des Corona-Hilfspakets I	2
Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze	2
Steuerfreistellung von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld	3
Steuerfreistellung von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld	3
Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen	4
Kinderbonus	6
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	6
Erhöhter Verlustrücktrag 2020 und 2021	6
Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 und vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020	7
Degressive Abschreibung	7
Verlängerung der in 2020 endenden Investitionsfrist für Investitionsabzugsbeträge	7
Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb	8
Erhöhter Freibetrag für Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag	8
Weitere spezielle Regelungen	8

Die Bundesregierung hat Anfang Juni eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die die mittelfristigen Folgen der Corona-Pandemie abmildern sollen. Neben einer befristeten Senkung der Mehrwertsteuersätze sind weitere Maßnahmen der direkten Hilfe für betroffene Unternehmen beschlossen worden, die wir Ihnen an dieser Stelle bereits vorstellen. Es gibt derzeit jedoch noch keine Möglichkeit der Beantragung dieser Hilfen. Wir werden sie dahingehend, wie bereits im März/April geschehen, mit Aktualisierungen dieses Schreibens auf dem Laufenden halten.

Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen einen ersten Überblick über die aktuelle Situation der Hilfe für Unternehmen in der Corona Krise geben. Es soll kein Ersatz für eine vernünftige Beratung darstellen, sondern nur der Erstinformation dienen.

Bleiben Sie gesund und alles Gute

Ihr Team von Klaus + Partner

Weiter geltende Regelungen des Corona-Hilfspakets I

Am Anfang geben wir Ihnen einen Überblick über die noch geltenden Regelungen, so wie wir Sie Ihnen in unserem letzten Rundschreiben zur Corona-Krise vom 07. April 2020 vorgestellt hatten.

Weiterhin gültig sind folgende Regelungen:

- Kurzarbeitergeld
- Beantragung von Kfz-Krediten
- Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen
- Möglichkeiten der Steuerstundung
- Apotheken
- Bonuszahlung an Mitarbeiter
- Möglichkeiten der Stundung von Krankenversicherungsbeiträgen
- Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Regelungen
- Unterstützung für Beratungsleistungen

Hier können Sie erste Informationen noch aus unserem Rundschreiben vom 07. April entnehmen.

Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze

Am 12.06.2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen, das die geplante Senkung der Umsatzsteuer umsetzt. Mit diesem Gesetz werden die Umsatzsteuersätze von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% gesenkt.

Wie bei allen bisherigen Änderungen der Umsatzsteuer (USt) ist für die Anwendung der herabgesetzten Steuersätze der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung maßgebend.

Unerheblich ist der Tag

- des Vertragsabschlusses,
- der Rechnungserteilung oder
- der Zahlung des Entgelts.

Grundsätzlich gilt demnach:

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze gelten die bisherigen Steuersätze von 19 % bzw. 7 % und für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gelten die niedrigeren Steuersätze von 16 % bzw. 5 %, bis dann wieder (voraussichtlich) ab dem 01.01.2021 die bisherigen Steuersätze gelten.

Als Leistungszeitpunkt gelten für Lieferungen der Zeitpunkt in dem der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den Gegenstand erhält, für sonstige Leistungen der Zeitpunkt der Vollendung der Leistung.

In den nächsten Tagen ist also erhöhte Aufmerksamkeit auf die Prüfung des Leistungszeitpunkts zu richten, da bei zu hohem Ausweis der Umsatzsteuer, der leistende Unternehmer die hohe Umsatzsteuer schuldet, aber der Empfänger nur die niedrige Steuer geltend machen kann.

Weitere Informationen auch zu Dauerschuldverhältnissen (bspw. Miete) und Vorauszahlungen finden Sie in dem beigefügten ausführlichen Informationsschreiben zur Absenkung der Umsatzsteuersätze.

Erhöhung des Kurzarbeitergelds

Ausgehend von einer berechneten Nettoentgelt-Differenz zwischen normalem Arbeitslohn und dem Entgeltausfall wegen Kurzarbeit, beträgt das Kurzarbeitergeld grundsätzlich 60 % dieser Nettoentgelt-Differenz, bei Arbeitnehmern mit einem Kind im Sinne des EStG 67 % der Nettoentgelt-Differenz.

Durch die Änderung im Rahmen der Corona-Hilfe wird eine Erhöhung um jeweils 10 Prozentpunkte, ab dem 4. Monat (70 % / 77 %) und dem 7. Monat (80 % / 87 %) des Bezuges, gerechnet ab März 2020 längstens bis zum 31.12.2020, wenn die Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt des Bruttoarbeitsentgelts im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 % beträgt.

Steuerfreistellung von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld waren bisher steuerpflichtiger Arbeitslohn. Im Rahmen des Corona-Hilfspakets sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld nunmehr steuerfrei gestellt, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld in der Summe 80% der Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nicht übersteigen und für die Lohnzahlungszeiträume März bis Dezember 2020 gezahlt werden.

In dieser Höhe unterliegen die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, bisher ohne zeitliche Beschränkung, auch nicht der Sozialversicherung.

Der steuerfreie Zuschuss unterliegt aber, ebenso wie das Kurzarbeitergeld dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Es kann deswegen zu Steuernachzahlungen bei dem Mitarbeiter kommen.

Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen

Im Rahmen der bestehenden „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ hat die Bundesregierung ein Beihilfeprogramm "Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ beschlossen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von zusammengenommen in April und Mai 2020 um mind. 60 % gegenüber den Vorjahresmonaten.

Gefördert werden Unternehmen mit anschließendem Umsatzrückgang in Juni, Juli und August 2020 um mind. 40 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen:

die sich am 31.12.2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben (d.h. am Bilanzstichtag mind. 50% ihres Eigenkapitals verloren hatten);

Unternehmen, die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren;

Unternehmen, die bereits ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben

und

Selbständige im Nebenerwerb.

Die Überbrückungshilfe besteht in einem nicht rückzahlbaren, steuerpflichtigen Zuschuss zu betrieblichen Fixkosten des Unternehmens, gestaffelt nach der Höhe des Umsatzrückgangs in den Monaten Juni bis August 2020 und gedeckelt in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten.

Förderfähige Kosten sind fortlaufend im Förderzeitraum (= Juni bis August 2020) anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß folgender Liste:

1. Mieten und Pachten für betriebliche Grundstücke und Räumlichkeiten
2. weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen einschließlich EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung u.a. und Reinigungs- und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern

8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, unter Ansatz mit 10 % der Fixkosten der Ziff. 1–10
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern wegen Corona bedingten Stornierungen zurückgezahlt haben

Die Fixkosten der Ziff. 1 – 9 müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein. Nicht förderfähig sind Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden.

Die Summe der Überbrückungshilfe für 3 Monate („maximaler Erstattungsbetrag“) ist in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten beschränkt auf:

- bei bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 EUR
- bei bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 EUR
- bei mehr als 10 Beschäftigte: max. 150.000 EUR

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum 29.02.2020 zugrunde gelegt.

Der jeweils einschlägige maximale Erstattungsbetrag kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden, wobei die Überbrückungshilfe in der Summe nie 150.000 EUR übersteigt. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch wäre wie der maximale Erstattungsbetrag.

Das Antragsverfahren soll unter Mitwirkung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer („Compliance-Instanz bei der Überbrückungshilfe“) in 2 Stufen durchgeführt werden. Auf der 1. Stufe (= Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und erstattungsfähigen Fixkosten glaubhaft zu machen und später im Rahmen der 2. Stufe (= nachträglicher Nachweis) zu belegen.

Klingt kompliziert, ist es auch. Bisher gibt es noch keine Stelle bei der Anträge gestellt werden können. Ebenso gibt es noch keine Formulare oder Eingabemasken für die Beantragung. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Kinderbonus

Für jedes kindergeldberechtigtes Kind soll ein einmaliger Kinderbonus i.H.v. 300 EUR pro Kind gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind im Jahr 2020 für mindestens einen Monat kindergeldberechtigt war.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zu je 150 EUR mit dem Kindergeld im September und Oktober 2020, wenn die Kindergeldberechtigung im September 2020 besteht. Für den Fall der Kindergeldberechtigung in einem anderen Monat des Jahres 2020 sind die Auszahlungsmodalitäten nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Der Kinderbonus wird wie das Kindergeld im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 EStG mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Auf Grund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie sollen Alleinerziehende stärker entlastet werden. Zu diesem Zweck wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitlich befristet für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 EUR um 2.100 EUR auf 4.008 EUR angehoben. Der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind i.H.v. 240 EUR bleibt unverändert.

Der Erhöhungsbetrag i.H.v. 2.100 EUR kann bei Arbeitnehmern im Rahmen der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) als Freibetrag erfasst werden. Die Erfassung erfolgt nicht automatisch, sondern muss beim örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Hierdurch wird der Erhöhungsbetrag auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume des VZ 2020 verteilt.

Erhöhter Verlustrücktrag 2020 und 2021

Der Höchstbetrag des Verlustrücktrages wird von bisher 1 Mio. EUR (Ehegatten: 2 Mio. EUR) für die VZ 2020 und 2021 auf 5 Mio. EUR / 10 Mio. EUR angehoben.

Ab VZ 2022 gilt wieder die bisherige Regelung. Der Verlustvortrag bleibt unverändert.

Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 und vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020

Auf Antrag kann außerhalb einer Steuerveranlagung die ESt-Vorauszahlungen 2019 nachträglich herabgesetzt werden um den Betrag, der sich ergibt, wenn der zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte – ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – pauschal um 30 % gemindert wird. Voraussetzung ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf Null EUR herabgesetzt worden sind.

Die gleiche Regelung gilt im Rahmen der Steuerveranlagung für 2019:

Auf Antrag wird die Steuerfestsetzung für 2019 herabgesetzt durch Kürzung des Gesamtbetrages der Einkünfte des Jahres 2019 um einen Betrag in Höhe von 30 % als vorläufiger Verlustrücktrag für 2020. Voraussetzung ist auch hier, dass die ESt-Vorauszahlungen für 2020 auf Null EUR herabgesetzt worden sind.

Degressive Abschreibung

Nachdem die degressive Abschreibung im Rahmen des Steuerrechts ab dem Jahr 2010 abgeschafft wurde, wird sie nun in der selben Fassung wie 2010 wieder eingeführt.

Demnach kann bei beweglichen Gütern des Anlagevermögens die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden statt der linearen Abschreibung die Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen bemessen werden. Die degressive Abschreibung darf dabei höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung betragen und 25% nicht überschreiten.

Verlängerung der in 2020 endenden Investitionsfrist für Investitionsabzugsbeträge

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden; ansonsten sind sie rückgängig zu machen.

Für **2017** abgezogene Beträge müssten Investitionen spätestens in 2020 erfolgen. Aufgrund der Corona-Krise wird dies für viele Unternehmen nicht möglich sein. Daher ist die Investitionsfrist (nur) für in **2017** abgezogene Beträge um ein Jahr auf 4 Jahre, also bis 31.12.2021, verlängert worden.

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Faktor für die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 EStG n.F. erhöht sich ab dem VZ 2020 vom 3,8-fachen auf das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrages.

Daraus ergibt sich – unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages und unter Außerachtlassung anderer GewSt-erhöhender Regelungen – eine Entlastung von der Gewerbesteuer bei gemeindlichen Hebesätzen bis rd. 420 %.

Erhöhter Freibetrag für Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag

Der Freibetrag für die Hinzurechnung von bestimmten Aufwendungen zum Gewerbeertrag wird ab 2020 von 100.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht.

Weitere spezielle Regelungen

Im Rahmen der Hilfen während der Corona-Pandemie sind weitere Regelungen bspw. für eine Forschungszulage, Veränderung der Preisgrenzen für Elektrofahrzeuge, Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und Verlängerung der Übergangsregelungen zu § 2b UStG, eingeführt worden, die wir aufgrund ihres speziellen Charakters in diesem Rundschreiben nicht bearbeiten.

Für weitere Fragen und Details stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.